



Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0084/2018

Vorlage: ST/0095/2018		Datum: 12.06.2018	
Baudezernent			
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az.: 66.20/Wod	
Betreff:			
Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP zur Installation von "Schängelampeln"			
Gremienweg:			
21.06.2018	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig
		<input type="checkbox"/>	mehrheitl.
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt
		<input type="checkbox"/>	Kenntnis
		<input type="checkbox"/>	verworfen
		<input type="checkbox"/>	vertagt
		<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen
	öffentlich	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen

Stellungnahme:

Das bekannte Symbol bei Fußgängerampeln ist bundeseinheitlich in der Straßenverkehrsordnung festgelegt.

Der Ministerrat von Rheinland-Pfalz hat im Dezember 2016 beschlossen, dass Kommunen die Möglichkeit eröffnet wird, unter bestimmten Bedingungen vom bundeseinheitlichen Symbol bei Fußgänger-Ampeln abzuweichen. Voraussetzung ist unter anderem, dass das Bild weiterhin einen Fußgänger zeigt, der klar erkennbar geht oder steht.

Die Prüfung und Entscheidung hierüber obliegt, auch im Hinblick auf die damit verbundenen Haftungsrisiken, den örtlichen Verkehrsbehörden in eigener Zuständigkeit.

Das Verkehrsministerium weist jedoch darauf hin, dass ein sicherer Haftungsausschluss nur dann gegeben ist, wenn das bundeseinheitlich festgelegte Sinnbild verwendet wird.

Das Haftungsrisiko, wenn bei einer Schängelampel z.B. ein Fußgänger verletzt würde, liegt damit bei der Stadt Koblenz. Wie in einem solchen Fall ein Strafgericht bzw. das Landgericht bei einer Klage auf Schadenersatz entscheiden würde, ist offen.

Es ist also abzuwägen zwischen der „touristischen Attraktion“ – wie sie vom Antragsteller unterstellt wird – und einem verbleibenden Haftungsrisiko für die Stadt.

Hierzu möchte die Verwaltung eine Abstimmung mit dem Landesbetrieb Mobilität und dem städtischen Versicherer vornehmen.

Über das Ergebnis der Prüfung wird die Verwaltung im Fachbereichsausschuss IV informieren.

Beschlussempfehlung:

Eine Beschlussfassung des Rates erübrigt sich. Die Verwaltung wird das Prüfergebnis dem Fachbereichsausschuss IV vorlegen.